

SATZUNG DER GEMEINDE ZARPEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2-7. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

GEBIET: „Pöhler Weg“, Einmündung „Am Helleich“ sowie an der Straße „Am Struckteich“

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I, S. 1144) sowie § 82 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Febr. 1983 (GV-Obli. Schl.-H. S. 86 z. wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Juli 1985 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2-7 vereinfachte Änderung für das Gebiet:

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23. März 1979. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Lübcker Nachrichten“ am 10. Dezember 1985 erfolgt. Zarpn, den 04. Dez. 1985

Die Eigentümer der von der vereinfachten Änderung betroffenen und benachteiligten Grundstücke sowie die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08. März 1985 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Zarpn, den 04. Dez. 1985

Der katastermäßige Bestand am 22. NOV. 1985 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Bad Oldesloe, 3. DEZ. 1985

Die Gemeindevertretung hat über die vorgelegten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 11. Juli 1985 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Zarpn, den 04. Dez. 1985

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 11. Juli 1985 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Juli 1985 erlassen. Zarpn, den 04. Dez. 1985

Die zustimmende Kenntnisnahme und Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 22. Januar 1986 Az: 61/12-62.087 (2-7) mit 1. Auflage und Hinweiserteil. Zarpn, den 20. 2. 86

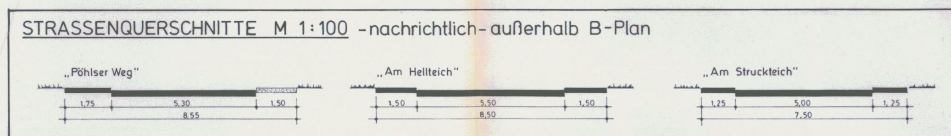
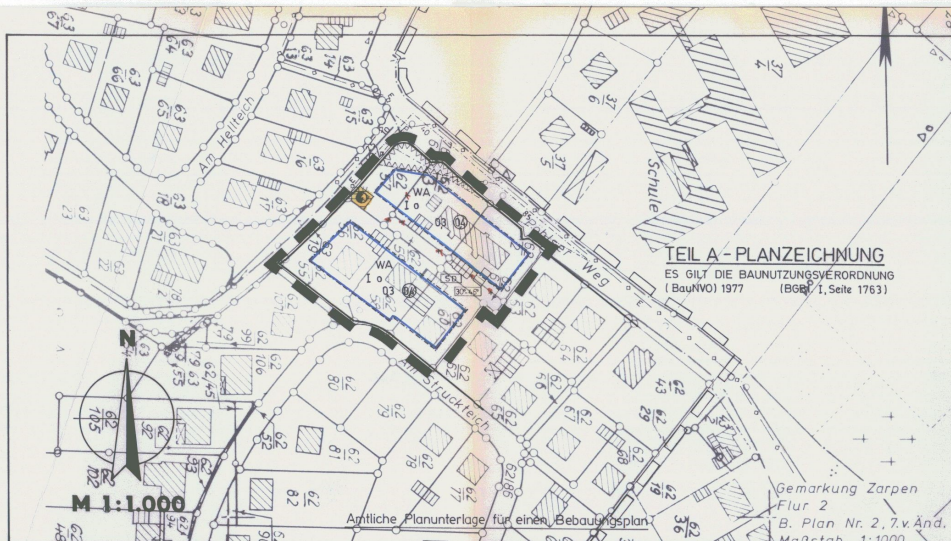
Der Auflagen wurde durch den Widerspruch der Gemeinde vom 2. Jan. 1986 widersprochen. Die Hinweise sind beachtet. Dem Widerspruch wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 14. Feb. 1986 Az: 61/12-62.087 (2-7) mit 1. Auflage und Hinweiserteil. Zarpn, den 20. Feb. 1986

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt. Zarpn, den 20. März 1986

Die zustimmende Kenntnisnahme und Genehmigung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans sowie der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) während der Dienststunden von 1986 an eingesehen werden kann, sind am 25. März 1986 durch Abdruck in der „Lübcker Nachrichten“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Wirkung vom 28. März 1986 rechtsverbindlich geworden. Zarpn, den 28. März 1986

GEMEINDE ZARPEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 7. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Planverfasser: ML-PLANUNG
03. 1985
11. 1985
02. 1986
OBSTADT FÜR BAULEITUNG UND MSH-ALTE DOKUMENTE DES LUBCKER STADT MEDDEWÄDE, den 03. DEZ. 1985



TEIL B - TEXT

- Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 0,80 m über dem Niveau der angrenzenden Verkehrsfläche zulässig. Die Einfriedigung ist als lebende Hecke oder Lattenzaun bzw. Sichtmauerwerk zu errichten. Pfeiler sind bis 1,00 m Höhe zulässig.
- Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) ist eine Bebauung jeglicher Art sowie eine Bepflanzung mit einer Höhe von über 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau unzulässig.
- Die Sockelhöhen werden mit maximal 0,40 m über dem zugehörigen Straßenniveau festgesetzt. Bei von der zugehörigen Verkehrsfläche (Straße) ansteigendem Gelände sind die Sockelhöhen bis maximal 0,40 m über dem höchsten Geländeanschnitt der Gebäudevorderkante zulässig.
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit 550 qm festgesetzt.
- Zur Dacheindeckung sind nur braune oder graue Platten zulässig.
- Zur Fassadengestaltung sind nur heller Putz oder helles Sichtmauerwerk zulässig. Sockel, Giebel und Brüstungen sind mit anderer Gestaltung zulässig.

Zustimmende Kenntnisnahme und GENEHMIGT gemäß Verfügung 61/12-62.087 (2-7) vom 22.1.1986 Rat Oldesloe, den 22.1.86

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Umweltamt
Plangenehmigungsbehörde
Dr. Becker

ZEICHENERKLÄRUNG		Rechtsgrundlage
Planzeichen	Erläuterung	
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2	§ 9 (7) BBauG
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BBauG
1	Allgemeines Wohngebiet	
03	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
04	Grundflächenzahl	
	Geschoßflächenzahl	
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 (1) 2 BBauG
o	Offene Bauweise	
	Baugrenze	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 10 BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche (Sichtfläche)	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	§ 9 (1) 12 BBauG
	Fläche für Versorgungsanlagen	
	Transformatorstation	
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Vorhandene Flurstücksgrenze	
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze	
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
	Flurstücksbezeichnung	
	Sichtfläche	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2	
	Elektrische Hauptversorgungsleitung, unterirdisch (z.B. 11 kV)	